



Ab 18.10.2021 bis auf Widerruf gilt für das Wohnpflegeheim „Haus Brunnenhof“
folgende Besuchsregelung

1. Besuchern oben genannter Einrichtung darf der Zutritt nur bei Symptomfreiheit und Nachweis einer vollständigen Coronaschutzimpfung bzw. Genesung entsprechend Punkt 2 oder nach erfolgtem Antigentest auf SARS-CoV2 mit negativem Testergebnis vor Ort gewährt werden.
Therapeuten kann der Zutritt auch gestattet werden, wenn sie einen tagesaktuellen Test ihrer eigenen Praxis vorlegen können. Nachweise anderer Einrichtungen werden nicht anerkannt.
Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt.
Der Besucher wird belehrt, wie er sich zu verhalten hat, sollte der Test positiv sein.

2. Bei geimpften bzw. genesenen Besuchern kann unter folgenden Bedingungen auf einen Test vor Ort verzichtet werden:
- Besucher kann einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz **oder** einen Nachweis über eine Coronainfektion, der nicht älter als 6 Monate ist **oder** einen Nachweis über eine Coronainfektion und eine einmalige Impfung vorlegen.
Der Nachweis kann mit Vorlage des Impfausweises, des negativen PCR-Testes oder einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden.

3. Der Besuch Angehöriger, Betreuer oder nahestehender Personen wird wie folgt geregelt:
- **Jeder** Besuch ist vorab montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 14 Uhr telefonisch im Wohnpflegeheim anzumelden und der genaue Zeitpunkt des Besuches abzustimmen.

Besuche mit nötigem Schnelltest vor Ort:

- Besuche sind möglich Montag bis Freitag 10 bis 16 Uhr und Sonnabend/Sonntag/Feiertag 10 bis 15 Uhr.
Der Besuch kann maximal 2 mal pro Woche durchgeführt werden.

Besucher mit Impfnachweis entsprechend Punkt 2:

- Besuche sind möglich täglich von 10 bis 15 Uhr können von bis zu 3 Personen gleichzeitig durchgeführt werden.

4. -Der Besuch findet ausschließlich im Zimmer des Bewohners oder auf Wunsch im Außengelände der Einrichtung statt.
Die Besuchszeiten sind beim Aufenthalt im Zimmer eine Stunde, bei Nutzung des Außengeländes kann die Besuchszeit verlängert werden.
Die Besucher haben sich vor dem Besuch und beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren. Die Besucher müssen einen 3-lagigen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske tragen, der Bewohner muss einen Mund- und Nasenschutz tragen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und jeglicher körperlicher Kontakt ist zu unterlassen. Auf Abstandsregeln und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz kann verzichtet werden, wenn Bewohner und Besucher vollständig geimpft bzw. genesen sind.

- Wohnt ein zu besuchender Bewohner in einem Doppelzimmer, findet der Besuch im Besuchszimmer statt. Ansonsten gelten die Regeln wie im Vorpunkt beschrieben.

- Besuche zur Sterbebegleitung dürfen von bis zu 4 Personen ohne Zeiteinschränkung durchgeführt werden. Ansonsten gelten die Regeln wie im Vorpunkt beschrieben.

5. Die Bewohner können sich bei Angehörigen aufhalten. Dabei sollte beachtet werden, dass die Kontaktbeschränkungen lt. jeweils gültiger Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung eingehalten werden.

6. Die Einrichtung darf von folgenden sonstigen Personengruppen betreten werden. Auch hier ist wie unter Punkt 1 und 2 beschrieben, zu verfahren.

- Personengruppen, welche zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes unabdingbare Leistungen erbringen, z.B. Lieferanten, Gebäudereiniger

- Handwerker zur Durchführung nicht aufschiebbarer Maßnahmen und Reparaturen an Gebäuden und Einrichtungen

- Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden wie Gesundheitsamt, Heimaufsicht und MDK

- Therapeuten mit Rezept, Podologen mit Rezept,

- Friseure, Fußpfleger

- Seelsorger zur Sterbebegleitung

- Richter, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger, Berufsbetreuer, ehrenamtliche Betreuer, Betreuungsbehörde

7. Die Einrichtung darf von Ärzten jederzeit besucht werden.

Hausärzte und Fachärzte sind bei Besuchen zur Visite, wenn sie keinen Eigentest mitbringen zu testen.

Rettungsdienste, Krankentransporte und Notarzteinsätze unterliegen nicht der Testpflicht.

8. Die Besuche werden mit Angabe der Personalien und der Erreichbarkeit des Besuchenden schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation wird jeweils 30 Tage aufbewahrt und danach vernichtet.

9. Die Besuchsregelung vom 03.06.2021 ist damit aufgehoben.



Olaf Schwarzenberger
Geschäftsführer



Ulrich Helbig
Heimleiter